

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2459

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Herr Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

30. Mai 2011

Entwurf eines Glücksspielgesetzes für Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu der in dem Umdruck 17/2422 von der Abgeordneten des SSW, Frau Silke Hinrichsen, aufgeworfenen Frage, ob nach dem o. a. Gesetzentwurf ein Glücksspielanbieter bzw. Wettunternehmer seinen (Haupt-)Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben kann, nehme ich wie folgt Stellung:

In dem Entwurf eines Glücksspielgesetzes findet sich keine Vorschrift, nach der Voraussetzung für die Erteilung einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung ist, dass der Glücksspielanbieter seinen Sitz in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein hat. Unabhängig davon unterliegen Glücksspielanbieter, die Glücksspiele in Schleswig-Holstein vertreiben, nach § 40 Abs. 1 des Entwurfs der Verpflichtung zur Entrichtung der Glücksspielabgabe in Höhe von 20% auf den Bruttoertrag (entspricht ca. 2 % auf die Spieleinsätze). Dabei gelten Online-Glücksspiele nach § 40 Abs. 2 als in Schleswig-Holstein vertrieben, sofern sie Personen, die dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden.

Demgegenüber haben Veranstalter von Lotterien und Sportwetten, die ihren Sitz in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein haben, keine Glücksspielabgabe zu entrichten, da sie der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz in Höhe von 16 2/3 % auf die Spiel- oder Wetteinsätze unterliegen (§ 40 Abs. 3 Nr. 1).

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie